

Bekanntmachungstext

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 37 ff. Straßengesetz (StrG) i.V.m. den §§ 72 bis 78 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Der Landkreis Rastatt und das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörden haben die Feststellung des Planes für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Direktanbindung des Baden-Airparks an die Bundesautobahn A 5 bei Sinzheim-Halberstung durch Aus- und Neubau der Kreisstraße K 3761 zwischen Schiftung und Halberstung, Ausbau der Landesstraße L 80 und Neubau eines Autobahnanschlusses insbesondere durch

- Neubau einer Anschlussstelle an der Autobahn auf Gemarkung Sinzheim-Halberstung mit:
 - Ausbau der L 80 zwischen Autobahn und Einmündung der K 3761 in die L 80 mit Eingriff in den Schinlingraben und den Wassergraben
 - Anpassung von Brücken, Einmündungen und Kreuzungen,
- Umbau der K 3761 zwischen L 80 und Abzweig nach Schiftung mit:
 - Eingriffen in den neuen Bannwaldgraben,
 - Anpassung von Brücken, Einmündungen und Kreuzungen,
- Neubau der K 3761 zwischen Abzweig nach Schiftung und Victoria-Boulevard mit:
 - Eingriff in den alten Bannwald- und den Binnengraben,
 - Anpassung von Brücken, Einmündungen und Kreuzungen,
- Rückbau und Rekultivierung der K 3761 zwischen Einmündung der K 3736 und Ortsanfang Schiftung,
- Eingriffe in FFH-Gebiete "Bruch bei Bühl und Baden-Baden" (Nr. 7214-342) und "Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim" (Nr. 7114-311) und das Vogelschutzgebiet "Riedmatten und Schiftunger Bruch" (Nr. 7214-441),

- Kompensationsmaßnahmen auf den Gemarkungen Bühl-Oberbruch, Sinzheim und Sinzheim-Leiberstung, Rheinmünster-Söllingen und Rheinmünster-Schwarzach, teils fern der Straße einschließlich Grünbrücken im Verlauf der Straße, Querungshilfen, Fledermaus-Leiteinrichtungen und Wildschutzzäunen,
- Aufforstungen und Lichtwaldentwicklung und Extensivierung von Ackerflächen

2. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **11.12.2017 bis einschließlich 16.02.2018** während der gesamten Dienststunden im

- Rathaus V der Stadt Bühl, Fachbereich-SBI Stadtentwicklung, 1. OG, Zimmer 1.20, Friedrichstraße 6, 77815 Bühl
- Rathaus der Gemeinde Sinzheim, - Gemeindebauamt -, 2. OG, Zimmer 321, Marktplatz 1, 76547 Sinzheim
- Rathaus der Gemeinde Rheinmünster, Ortsteil Schwarzach, 2. OG, Raum 3.2, Lindenbrunnenstraße 1, 77836 Rheinmünster
- Rathaus I der Gemeinde Hügelsheim, 2. OG - Besprechungszimmer 2, Hauptstraße 34, 76549 Hügelsheim

zur Einsicht aus.

Die Auslegung dient gleichzeitig der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, dessen Umweltverträglichkeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen ist.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich 12.04.2018

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im

- Rathaus V der Stadt Bühl, Fachbereich-SBI Stadtentwicklung, 1. OG, Zimmer 1.20, Friedrichstraße 6, 77815 Bühl
- Rathaus der Gemeinde Sinzheim, - Gemeindebauamt -, 2. OG, Zimmer 321, Marktplatz 1, 76547 Sinzheim

- Rathaus der Gemeinde Rheinmünster, Ortsteil Schwarzach, 2. OG, Raum 3.2, Lindenbrunnenstraße 1, 77836 Rheinmünster
- Rathaus I der Gemeinde Hügelsheim, Bauamt, EG Zimmer 7, Hauptstraße 34 76549 Hügelsheim
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Dienstgebäude Am Rondellplatz, Karl-Friedrichstraße 17, 76133 Karlsruhe (Referat 24)

Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Einwendungsfrist).

Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „24a3-0513.2 (K3761/4)“ und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücknummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z. B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Nummer 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

5. Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.
6. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden vom Antragsteller vorgelegt:

- Schall- und Immissionsuntersuchungen
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
- NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Sonder- und Verkehrsgutachten
- Variantenuntersuchungen

7. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder - bei gleichförmigen Einwendungen - deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z. B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.
11. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre entsprechend den straßenrechtlichen Bestimmungen in Kraft.
12. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Pfad „Bekanntmachungen / Bekanntmachungen in Planfeststellungsverfahren“ zugänglich gemacht. Auf dieser Seite befindet sich auch der Link zu den demnächst eingestellten Planunterlagen. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisterämtern ausgelegten Unterlagen.

Im Auftrag

Hügelsheim, 01.12.2017

Reiner Dehmelt, Bürgermeister